

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.89 vom 17. Oktober 2018

BS Appellationsgericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.89

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.89 du 17 octobre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.89 del 17 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fließende Grundsatz **in dubio pro duriore** (Art. 5 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 1B_235/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1; 6B_960/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1).

2.2 Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. An der Verfolgbarkeit fehlt es, wenn notwendige Prozessvoraussetzungen fehlen (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 310 StPO N 9; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 310 N 4). Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat zwingenden Charakter; liegen deren Voraussetzungen vor, darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern hat zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen (statt vieler: AGE BES.2015.43 vom 24. April 2015 E. 2.1; Omlin, a.a.O., Art. 310 StPO N 8).

2.3 Die Staatsanwaltschaft begründete das Nichteintreten auf die Strafanzeige in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 23. April 2018 damit, es fehle an einer Prozessvoraussetzung, da die Beschwerdeführerin von der inkriminierten Äusserung nicht

betroffen sei und es damit an einem gültigen Strafantrag fehle. Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, der Beschwerdegegner habe dem Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin im Rahmen einer Handlung als Organ der Beschwerdeführerin unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen, weshalb die Beschwerdeführerin antragsberechtigt gewesen sei (Beschwerde vom 7. Mai 2018, Rz. 24 ■ 28).

E. 3

Auflage, Zürich 2018, Art. 30 N 5). Dem Strafantrag der A_____ AG vom 30. Januar 2017 liegt keine Vollmacht bei, welche zu diesem Zweck ausgestellt worden wäre. Auch wurde keine solche zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht. Die A_____ AG hat folglich nicht in Vertretung von C_____ gehandelt.

3.8 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft zu Recht wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung nicht auf die Strafanzeige eingetreten ist.

E. 3.9

3.9.1 Wenn im vorliegenden Fall der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB erfüllt wäre, stellte sich die Frage der Rechtfertigung des Handelns im Rahmen der Berufspflicht des Beschwerdegegners.

3.9.2 Die Rechtfertigungsgründe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches haben gegenüber dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB Vorrang (Trechsel/Lieber, a.a.O. Art. 173 N 9; BGer 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.3). Gemäss Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist. Ehrverletzende Äusserungen von Parteien und ihren Anwälten im Prozess sind aufgrund der aus der Verfassung und aus gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden prozessualen Darlegungsrechte und -pflichten bzw. durch die Berufspflicht gemäss Art. 14 StGB gerechtfertigt, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen erfolgen und bloss Vermutungen als solche bezeichnen (BGer 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.3, mit Hinweis auf BGE 131 IV 154 E. 1.3 S. 157 und BGer 6B_333/2009 vom 5. September 2009 E. 2.7; so auch BGer 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.7 mit Hinweis auf BGE 131 IV 154 E. 1.3.1 S. 157, 118 IV 153 E. 4b S. 161, 118 IV 248 E. 2c S. 252 und 116 IV 211 E. 4 S. 212 ff.). Die Frage, ob eine Äusserung von den Berufspflichten im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes gedeckt ist, ist nach den gleichen Kriterien zu beurteilen, die hinsichtlich der Frage zur Anwendung gelangen, ob eine Äusserung die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz [BGFA, SR 935.61]) verletzt (AGE SB.2015.106 vom 22. November 2016 E. 4.2.1, mit Hinweis auf BGE 131 IV 154 E. 1.3.2. S. 157 f.). Wie sich entsprechenden aufsichtsrechtlichen Entscheiden entnehmen lässt, wird im Zusammenhang mit dem Kriterium, wonach eine Äusserung nicht über das Notwendige hinausgehen darf, insbesondere darauf abgestellt, ob die fragliche Äusserung in einer Art und Weise deplatziert und herabsetzend, unnötig polemisch und verunglimpfend ist, die klar über das erlaubte Mass an harter, jedoch sachlicher Kritik hinausgeht, so dass es dem die Äusserung Tätigenden letztlich um eine persönliche Diffamierung des Betroffenen zu tun ist (BGer 2C_551/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.1 und 4.3; vgl. auch BGer 2C_652/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 3.3). Dabei gelangt in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich Äusserungen, die innerhalb eines behördlichen Verfahrens und

nicht gegenüber der Öffentlichkeit vorgebracht werden (vgl. zu diesem Kriterium BGer 2C_551/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.3, 2C_652/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 3.2), ein grosszügiger Massstab zur Anwendung (wobei zwar bei schriftlichen Äusserungen im Vergleich mit mündlichen eine grössere Zurückhaltung geboten ist, zugleich aber auch dem Umstand, dass ein Schreiben unter einem gewissen Zeitdruck verfasst werden musste, Rechnung getragen wird [vgl. BGer 2C_652/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 3.3]; vgl. AGE SB.2015.106 vom 22. November 2016 E. 4.2.1, mit Hinweisen). Generell ist im Sinne der ■rhetorischen Freiheit■ der zur Parteilichkeit und nicht zur Objektivität berufenen Anwälte auch ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und Provokationen hinzunehmen (BGer 6B_666/2011 vom 12. März 2012 E. 1.2, 6B_358/2011 vom 22. August 2011 E. 2.2.2).

3.9.3Der Beschwerdegegner handelte nicht wider besseres Wissen, was sich daraus ergibt, dass er seine Argumentation soweit möglich mit entsprechenden Unterlagen belegt (Beilagen 3 ■ 12 zur Stellungnahme vom 9. März 2017). So erscheint auch das Kriterium des Kenntlichmachens blosser Vermutungen vorliegend als irrelevant. Unproblematisch erscheint weiter das Kriterium der Sachbezogenheit, nahmen die Äusserungen des Beschwerdegegners doch klarerweise Bezug auf die vorgängig seitens C____ getätigten Ausführungen in der Beschwerde vom 16. September 2016 (vgl. dazu E. 3.5 hiervor), womit ein direkter Zusammenhang zwischen der inkriminierten Äusserung des Beschwerdegegners und den Ausführungen des C____ bestand. Schliesslich geht die Äusserung sowohl ihrem Inhalt als auch dem Adressatenkreis nach nicht über das Notwendige hinaus, da es sich um eine aus Sicht der vom Beschwerdegegner vertretenen Miterben erforderliche Richtigstellung der Äusserung C____s handelt, welche zudem nur kurz weiter ausgeführt wird. Schliesslich erscheinen die Äusserungen des Beschwerdegegners zur Wahrung der Interessen seiner Klienten erforderlich. Die daraus resultierende Einschätzung, wonach die Äusserung des Beschwerdegegners vorliegend vom Rechtfertigungsgrund der Berufspflicht gedeckt wäre, rechtfertigt sich umso mehr, als die fraglichen Äusserungen gegenüber einer staatlichen Stelle innerhalb eines hängigen Verfahrens und nicht in der Öffentlichkeit erfolgte. Obschon durch das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, hätte folglich durch die Staatsanwaltschaft auch diesfalls eine Nichtanhandnahme verfügt werden können, da eine solche auch ergehen kann, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht (BGer 6B_831/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.1.1, 6B_1242/2014 vom 15. Oktober 2015 E. 2.3, 6B_324/2014 vom 25. September 2014 E. 1.3, 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.6, 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2010 E. 2.6).

E. 4

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung zu Recht ergangen ist und die Beschwerde daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten zu tragen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührenreglement [GGR], SG 154.810) auf CHF 1■000.■ zu bemessen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der Beschwerdegegner war im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten, womit ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die privaten Zeitaufwendungen und Zeitausfälle der beschuldigten Person können einzig im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO berücksichtigt werden. Dies bedingt den Nachweis eines Lohn- oder

Verdienstausfalles (vgl.Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 429 N 8; AGE SB.2016.45 vom 21. April 2017 E. 5.2). Einen solchen Nachweis hat der Beschwerdegegner nicht erbracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.